

Straßenbauverwaltung Staatliches Bauamt Schweinfurt St 2280, Abschnitt 320 Station 1,305 – Abschnitt 380 Station 0,120	Freistaat Bayern,
--	-------------------

St 2280, Stadtlauringen – Saal an der Saale (B 279)

Ortsumgehung Sulzfeld

Bau-km 0+000 – Bau-km 3+740

PROJIS-Nr.: -----

FESTSTELLUNGSENTWURF

Unterlage 11

Regelungsverzeichnis

aufgestellt: Staatliches Bauamt Schweinfurt	
<hr/> Dr.-Ing. Fuchs, Ltd. Baudirektor Schweinfurt, den 11.01.2021	

VORBEMERKUNGEN ZUM REGULUNGSVERZEICHNIS

0. Allgemeines

Das Regelungsverzeichnis enthält die wesentlichen technischen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen.

1. Kostentragung

Der Freistaat Bayern führt die nachstehend aufgeführte Baumaßnahme durch. Er trägt die Kosten, soweit im Regelungsverzeichnis keine anderen Regelungen getroffen werden.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens des Freistaates Bayern nur in der bisher bestehenden Breite und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach § 12 FStrG bzw. Art. 32 BayStrWG, von Kreuzungen mit Gewässern nach § 12 a FStrG bzw. Art. 32 a BayStrWG.

2. Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger für die Ortsumgehung Sulzfeld im Zuge der St 2280 ist der Freistaat Bayern.

Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Bauwerksverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für

- Staatsstraßen: der Freistaat Bayern (Art.41 Abs.1 Nr.1 BayStrWG), soweit nicht Art 42 BayStrWG gilt,
- Kreisstraßen: die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Art.41 Abs.1 Nr.2 BayStrWG), soweit nicht Art 42 BayStrWG gilt,
- Gemeindestraßen: die Gemeinden (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG),
- öffentliche Feld- und Waldwege (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG)
 - soweit ausgebaut: die Gemeinden,
 - soweit nicht ausgebaut: die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden,
- beschränkt öffentliche Wege: die Gemeinden (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG),
- Eigentümerwege: die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG).

Die Unterhaltung von Straßenkreuzungen der Staatsstraße mit neuen oder geänderten öffentlichen Straßen, Wegen regelt sich nach Art. 33 BayStrWG, die von Kreuzungen mit Gewässern nach Art. 33a BayStrWG.

Die Unterhaltung der Gewässer als solcher richtet sich hingegen nach § 40 WHG, wonach grundsätzlich - unter Berücksichtigung der Art. 22 ff. BayWG – der Eigentümer der Gewässer unterhaltungspflichtig ist (§ 40 Abs.1 S.1 WHG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

3. Widmung, Umstufung, Einziehung

Die im Regelungsverzeichnis dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen werden mit folgender Maßgabe verfügt:

1. Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung (Straßenklasse) gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG).
2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (Art. 7 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (Art. 8 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (Art. 6 Abs. 8, Art 8 Abs. 6 BayStrWG). Wenn Teile einer Straße in eine andere Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam.

Die zur Umstufung und Einziehung vorgesehenen Teilstrecken sind kenntlich gemacht.

4. Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen

Der Freistaat Bayern erhält mit dieser Planfeststellung auch die Möglichkeit, für die Bauzeit zusätzliche Geländestreifen als Arbeitsstreifen nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Besitzüberlassung oder Besitzeinweisung durch die Enteignungsbehörde).

5. Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür neben dem Straßenverkehrsrecht die Bestimmungen der Art. 15 und 34 BayStrWG. Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wiederhergestellt.

6. Wasserrechtliche Tatbestände

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß WHG und BayWG. Diese Erlaubnis wird auf Antrag mit eigenem Verwaltungsakt zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Der Ausbau von Gewässern im Sinne der §§ 67 ff. WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und Anlagen in oder an Gewässern.

7. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird mit Ausnahme der Telekommunikationsleitungen gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der „Nutzungsrichtlinien des Bundes (Verkehrsblatt 2009, S. 346 ff.) gere-

gelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßenbenutzungen vorliegen.

Etwaige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind auszugleichen nach den Regelungen in Teil D, Nr. 5.4.2 der Nutzungsrichtlinien.

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen den jeweiligen Straßenbaulasträgern außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

8. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt der Freistaat Bayern das Eigentum. Die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst, übernimmt der Freistaat Bayern.
Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum des Freistaates Bayern über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z.B. Auflagen zur Bewirtschaftung) oder auf andere geeignete Weise gesichert.
- Ersatzwege, -flächen und andere der Öffentlichkeit dienende Anlagen zur Erholungsnutzung werden durch den Freistaat Bayern angelegt. Es wird angestrebt, die Unterhaltslast und die Verkehrssicherungspflicht in Verwaltungsvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften an diese zu übertragen.
- Sinngemäß Gleiches gilt für Flächen, die als Uferrandstreifen an Gewässer im Eigentum öffentlich-rechtlicher Träger angrenzen.
- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Unterpflanzung) übernimmt der Freistaat Bayern im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebsmaßnahmen, die Neupflanzung und eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.

ABKÜRZUNGEN

Abs.	Absatz
Anl.	Anlage
Art.	Artikel
BayStrWG	Bayer. Straßen- und Wegegesetz
BayWG	Bayer. Wassergesetz
Bk	Belastungsklasse
BW	Bauwerk
E	Entwässerungsabschnitt
FStrG	Bundesfernstraßengesetz (BGBl 1994 / 854)
Fl.Nr.	Flurnummer
i.V.	in Verbindung
KVP	Kreisverkehrsplatz

kV	Kilovolt
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LH	Lichte Höhe
LW	Lichte Weite
NES	Kreisstraße Landkreis Röhn-Grabfeld
Nr.	Numero
OU	Ortsumgehung
öFW	öffentlicher Feld- und Waldweg
RAL	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen – 2012
RKB/RRB	Regenklärbecken/ Regenrückhaltebecken
RLW	Richtlinien für ländlichen Wegebau
RStO 12	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen - 2012
RQ	Regelquerschnitt
s. Seite	siehe Seite
St	Staatsstraße
StraKR	Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesstraßen und anderen öffentlichen Straßen
TKG	Telekommunikationsgesetz (BGBl 2004 / S. 1190ff)
vgl.	vergleiche
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

GLIEDERUNG REGELUNGSVERZEICHNIS

Teil 1: Straßen / Knotenpunkte

Teil 2: Ingenieurbauwerke

Teil 3: Wirtschaftswege, Radwege, Rad-/Gehwege, Gehwege, Wegeanschlüsse, Rückbau

Teil 4: Entwässerung

Teil 5: Zufahrten, Zugänge, Einfriedungen, Parkplätze und sonstige Bauwerke

Teil 6: Lärmschutzmaßnahmen – entfällt - keine im Baubereich vorhanden/geplant

Teil 7: Versorgungsträger

Teil 8: Landschaftspflege

Teil 1 : Straßen / Knotenpunkte

Lfd. Nr.	Plan-Nr.	ca. Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
1.1	5.2/1 – 5.2/4	Bau-km 0+000 bis Bau-km 3+740 Abschnitt_320 Station_1,305 bis Abschnitt_380 Station_0,120	Ortsumgehung Sulzfeld zukünftig St 2280	a) ---- b) Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung - gem. Art. 41 S. 1 Nr. 1 BayStrWG	Der neu zu bauende Straßenabschnitt beginnt an der St 2280 südlich von Sulzfeld, umfährt den Ort westlich und endet nordwestlich an der St 2282. Die Anbindung der St 2280_alt südlich zukünftig Kreisstraße NES 43 erfolgt über eine plangleiche Einmündung (vgl. 1.4) Die Anbindung an die St 2282 nordwestlich erfolgt über einen geplanten Kreisverkehrsplatz. (vgl.1.5) Die Fahrbahn erhält eine bituminöse Deckenkonstruktion gem. Belastungsklasse Bk1,0 nach RStO 12. Die Ausführung erfolgt nach dem 2-streifigen Regelquerschnitt RQ 10 gem. RAL (siehe Unterlage 14.2/1). Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung, erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen. Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in den Unterlagen 9 und 19 dargestellt. Soweit nicht im Regelungsverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert. Die Kosten für den Neubau der Ortsumgehung trägt der Freistaat Bayern. Der neu gebaute Straßenzug wird zur St 2280 gewidmet. Die Unterhaltung der Ortsumgehung obliegt dem Freistaat Bayern gemäß Art. 41 BayStrWG.

Teil 1 : Straßen / Knotenpunkte

Lfd. Nr.	Plan-Nr.	ca. Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
1.2	5.2/1	Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+335	Ortsanschluss Sulzfeld Süd (St 2280_alt) zukünftig NES 43	a) Freistaat Bayern b) Landkreis Rhön-Grabfeld gem. Art. 41 S. 1 Nr. 2 BayStrWG	<p>Der auszubauende Bereich umfasst den Ausbauabschnitt der St 2280_alt von der plangleichen Einmündung (vgl. 1.4) bis zum Anschluss an den Bestand der St 2280_alt zukünftig NES 43.</p> <p>Die Fahrbahn erhält eine bituminöse Deckenkonstruktion gem. Belastungsklasse Bk0,3 nach RStO 12. Die Ausführung erfolgt nach dem 2-streifigen Regelquerschnitt RQ 10 gem. RAL (siehe Unterlage 14.2/2).</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung, erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen. Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in den Unterlagen 9 und 19 dargestellt.</p> <p>Die Kosten für den Ausbau des anzupassenden Abschnittes der St 2280 trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung der zukünftigen NES 43 obliegt dem Landkreis gemäß Art. 41 BayStrWG.</p>

Teil 1 : Straßen / Knotenpunkte

Lfd. Nr.	Plan-Nr.	ca. Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
1.3	5.2/4	St2282 Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+100 Westlich KVP Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+060 Östlich KVP	St 2282 an KVP	a) Freistaat Bayern b) Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung - gem. Art. 41 S. 1 Nr. 1 BayStrWG	Der auszubauende Abschnitt der St 2282 verbindet die Gemeinde Sulzfeld, Ortsteil Kleinbardorf über den Kreisverkehrsplatz im Zuge der St 2280 (vgl. 1.5) mit der St 2282 in Richtung Großbardorf. Die Fahrbahn erhält eine bituminöse Deckenkonstruktion gem. Belastungsklasse Bk1,0 nach RStO 12. Die Ausführung erfolgt nach dem 2-streifigen Regelquerschnitt RQ 10 gem. RAL (siehe Unterlage 14.2/4). Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung, erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen. Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in den Unterlagen 9 und 19 dargestellt. Die Kosten für den Ausbau der anzupassenden Abschnitte der St 2282 trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung der St 2282 obliegt dem Freistaat Bayern gemäß Art. 41 BayStrWG.

Teil 1 : Straßen / Knotenpunkte

Lfd. Nr.	Plan-Nr.	ca. Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
1.4	5.2/1	Bau-km 0+166	Plangleicher Knoten Ortsanschluss Süd	<p>a) ---</p> <p>b1) Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung - gem. Art. 33 Abs. 1 BayStrWG</p> <p>b2) Im Übrigen für den südl. Ast NES 43 Landkreis Rhön-Grabfeld gem. Art. 33 Abs. 1 BayStrWG</p> <p>b3) im Übrigen für den nördl. Ast die Gemeinde Sulzfeld gem. Art. 33 Abs. 1 BayStrWG</p>	<p>Die Anbindung der St 2280_ alt zukünftig NES 43 sowie des Sandhofer Weges öFW an die Ortsumgehungsstraße erfolgt mittels eines plangleichen Knotens gemäß den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL). Der Knoten wird nach RAL mit einem Linksabbieger Typ LA 2 und einem Rechtsabbieger Typ RA 4 in Verbindung mit dem Zufahrtstyp KE 4 gestaltet.</p> <p>Die Fahrbahn erhält eine bituminöse Deckenkonstruktion gem. Belastungsklasse Bk1,0 nach RStO 12. (siehe Unterlage 14.2/1). Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung, erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen. Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in den Unterlagen 9 und 19 dargestellt.</p> <p>Die Kosten des Knotens 1 – neue Kreuzung nach StraKR 2010 trägt gemäß § 4 der Freistaat Bayern. Der fertiggestellte Knoten wird als Bestandteil der St 2280 zur St 2280 gewidmet. Die Unterhaltung des Knotens als Bestandteil der Ortsumgehung obliegt gemäß Art. 33 Abs. 1 BayStrWG. - dem Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung – für die St 2280 und die kreuzungsbedingten Verkehrszeichen, -einrichtungen und -anlagen, - dem Landkreis Rhön-Grabfeld für den einmündenden südlichen Ast der NES 43 - die Gemeinde Sulzfeld für den einmündenden nördlichen Ast des öFW einschließlich Durchlass.</p>

Teil 1 : Straßen / Knotenpunkte

Lfd. Nr.	Plan-Nr.	ca. Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
1.5	5.2/4	Bau-km 3+620 der St2280neu	Kreisverkehrsplatz	a) ---- b) Freistaat Bayern für St 2280 und St 2282 - Straßenbauverwaltung - gem. Art. 33 Abs. 1 BayStrWG	Die neue Kreuzung der Umgehungsstraße, St 2280 und der St 2282 Staatsstraße wird zu einem Kreisverkehrsplatz KVP 1 ausgebaut. Der KVP 1 wird nach dem Merkblatt für die Anlage von Kreisverkehren mit einem Durchmesser von 40m gestaltet. Die Fahrbahn erhält eine bituminöse Deckenkonstruktion gem. Belastungsklasse Bk1,8 nach RStO 12. (siehe Unterlage 14.2/3). Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung, erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen. Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in den Unterlagen 9 und 19 dargestellt. Die Kosten für den Ausbau der Ortsumgehung einschließlich des Knotens trägt der Freistaat Bayern. Der neue Kreisverkehr wird zum Bestandteil der St 2280 gewidmet. Die Unterhaltung des Knotens obliegt dem Freistaat Bayern gemäß Art. 33 Abs. 1 BayStrWG.

Teil 2 : Ingenieurbauwerke

Lfd. Nr.	Plan-Nr.	ca. Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
2.1	5.2/2	Bau-km 1+139 der St2280neu	Brücke über einen öFW von Sulzfeld nach Sandhof (BW 01)	a) ---- b) Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung - gem. Art. 41 S. 1 Nr. 1 BayStrWG	Neubau einer Brücke im Zuge der St2280neu über einen öFW LW = 5,00m, LH \geq 4,50m Die Kosten für das Bauwerk im Zuge der St 2280 trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt dem Freistaat Bayern gemäß Art. 41 BayStrWG.
2.2	5.2/3	Bau-km 1+992 der St2280neu	Fledermausquerung (BW 02)	a) ---- b) Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung - gem. Art. 41 S. 1 Nr. 1 BayStrWG	Neubau einer Fledermausquerung im Zuge der St2280neu mit einem Querschnitt von 20m ² . Die Kosten für das Bauwerk im Zuge der St 2280 trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt dem Freistaat Bayern gemäß Art. 41 BayStrWG.
2.3	5.2/3	Bau-km 2+335 der St2280neu	Brücke über einen öFW von Sulzfeld in die westlichen Feldfluren und Unterführung des umverlegten Schmuckenbaches (BW 03)	a) ---- b) Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung - gem. Art. 41 S. 1 Nr. 1 BayStrWG	Neubau einer Brücke im Zuge der St2280neu über einen öFW und den umverlegten Schmuckenbach LW = 10,50m, LH \geq 4,50m Die Kosten für das Bauwerk im Zuge der St 2280 trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt dem Freistaat Bayern gemäß Art. 41 BayStrWG. Der Straßenbaulastträger hat die Unterhaltungsmehrkosten am Gewässer zu tragen, die durch die Verkehrsanlage verursacht werden (Art. 22 Abs. 3 BayWG) oder zum Schutz dieser Anlage erforderlich sind (Art. 22 Abs. 4 BayWG). Das Bauwerk sowie die Ufer des Gewässers werden so ausgebildet, dass sie für Tierwanderungen (Kleintiere) geeignet sind (siehe Maßnahmenplan des LBP).

Teil 2 : Ingenieurbauwerke

Lfd. Nr.	Plan-Nr.	ca. Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
2.4	5.2/4	Bau-km 2+856 der St2282neu	Brücke über den Schmuckenbach im Zuge des östlichen öFW (BW 04)	a) ---- b) Gemeinde Sulzfeld gem. Art. 47 Abs. 1 BayStrWG	Neubau einer Brücke im Zuge des östlichen öFW über den Schmuckenbach LW = 5,00m, LH ≥ 1,00m Die Kosten für das Bauwerk im Zuge des öFW trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt der Gemeinde Sulzfeld gemäß Art. 54 BayStrWG. Der Straßenbulasträger hat die Unterhaltungsmehrkosten am Gewässer zu tragen, die durch die Verkehrsanlage verursacht werden (Art. 22 Abs. 3 BayWG) oder zum Schutz dieser Anlage erforderlich sind (Art. 22 Abs. 4 BayWG). Das Bauwerk sowie die Ufer des Gewässers werden so ausgebildet, dass sie für Tierwanderungen (Kleintiere) geeignet sind (siehe Maßnahmenplan des LBP).

Teil 3: Wirtschaftswege, Radwege, Rad-/Gehwege, Gehwege, Wegeanschlüsse, Rückbau

Lfd. Nr.	Plan-Nr.	ca. Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
3.1	5.2/1	Bau-km 0+166 Linke Seite	Sandhofer Weg öffentlicher Feld- und Waldweg (öFW)	a) Gemeinde Sulzfeld b) Gemeinde Sulzfeld gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	Der vorhandene öFW (Sandhofer Weg) verbindet den Ortsteil Sandhof mit der bestehenden St 2280 und schließt bei Bau-km 0+166 an die St 2280 neu an (vg. 1.4). Die auszubauende Strecke beträgt ca. 55 m. Befestigte Breite 4,5 m; beidseitig Bankett 1,00 m breit. Der öFW erhält eine bituminöse Deckenkonstruktion gem. RLW 99 bei einer Oberbaustärke von 40 cm. Die Kosten für den Ausbau des öFW trägt der Freistaat Bayern. Der neue Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gemäß Art. 53 Nr. 1 BayStrWG gewidmet. Die Unterhaltung des öFW obliegt der Gemeinde Sulzfeld gemäß Art. 54 Abs.1 BayStrWG.
3.2	5.2/1	Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+166 Linke Seite	Angebauter öffentlicher Feld- und Waldweg (öFW)	a) --- b) Gemeinde Sulzfeld gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	Der neu anzulegende öFW verbindet die auf die Trasse zuführenden öFW westlich der Umgehungsstraße (vgl. 1.1). Die neue Strecke nimmt den Verlauf des bestehenden westlichen öFW entlang der St 2280 neu auf, führt westlich entlang der St 2282neu zum bestehenden öFW (FINr. 6014) und schließt an den Sandhofer Weg (vgl. 3.0) an. Die auszubauende Strecke beträgt ca. 165 m. Befestigte Breite 3,0 m; beidseitig Bankett 0,75 m breit. Der öFW erhält eine wassergebundene Decke und im Anbindebereich an den Sandhofer Weg auf 10m eine bituminöse Deckenkonstruktion gem. RLW 99 bei einer Oberbaustärke von 40 cm. Die Kosten für den Neubau des öFW trägt der Freistaat Bayern. Der neue Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gemäß Art. 53 Nr. 1 BayStrWG gewidmet. Die Unterhaltung des öFW obliegt der Gemeinde Sulzfeld gemäß Art. 54 Abs.1 BayStrWG.

Teil 3: Wirtschaftswege, Radwege, Rad-/Gehwege, Gehwege, Wegeanschlüsse, Rückbau

Lfd. Nr.	Plan-Nr.	ca. Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
3.3	5.2/1- 5.2/2	Bau-km 0+166 bis Bau-km 1+140 Linke Seite	Angebauter öffentlicher Feld- und Waldweg (öFW)	a) --- b) Gemeinde Sulzfeld gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	<p>Der neu anzulegende öFW verbindet die auf die Trasse zuführenden öFW westlich der Umgehungsstraße (vgl. 1.1). Die neue Strecke beginnt am Sandhofer Weg (vgl. 3.0) und führt westlich entlang der St 2282neu zu den bestehenden, durch die Trasse unterbrochenen öFW (FINr. 606 und 592), bindet diese an und quert den Merzelbach gemeinsam mit der St 2280 neu über den Duchlass 01, bindet in der Fortführung den durch die Trasse unterbrochenen öFW (FINr. 599) an, führt weiter zum öFW (FINr. 557) und schließt an den öFW von Sulzfeld nach Sandhof (vgl. 3.3) an. Die auszubauende Strecke beträgt ca. 970 m.</p> <p>Befestigte Breite 3,0 m; beidseitig Bankett 0,75 m breit.</p> <p>Der öFW erhält eine wassergebundene Decke und im Anbindebereich an den Sandhofer Weg auf 10m sowie im Anbindebereich an die Wegeverbindung Sulzfeld–Sandhof auf 115 m eine bituminöse Deckenkonstruktion gem. RLW 99 bei einer Oberbaustärke von 40 cm. In</p> <p>Die Kosten für den Neubau des öFW trägt der Freistaat Bayern. Der neue Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gemäß Art. 53 Nr. 1 BayStrWG gewidmet.</p> <p>Die Unterhaltung des öFW obliegt der Gemeinde Sulzfeld gemäß Art. 54 Abs.1 BayStrWG.</p>

Teil 3: Wirtschaftswege, Radwege, Rad-/Gehwege, Gehwege, Wegeanschlüsse, Rückbau

Lfd. Nr.	Plan-Nr.	ca. Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
3.4	5.2/2	Bau-km 1+140	Kreuzender öffentlicher Feld- und Waldweg (öFW)	a) Gemeinde Sulzfeld b) Gemeinde Sulzfeld gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	Der öFW, der die Ortsumgehung bei Bau-km 1+129 schiefwinklig kreuzt wird auf einer Strecke von ca. 400 m verlegt. Der neue rechteckige Kreuzungspunkt liegt bei 1+140. Die St 2280 neu wird mit Hilfe des BW 01 (vgl. 2.1) unterquert. Befestigte Breite 4,5 m (unter dem Bauwerk 4,00m); beidseitig Bankett 1,00 m (unter dem Bauwerk 0,50m beidseitig) breit. Zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit wird nach dem BW 01 in der Krümme eine Verbreiterung auf 5,50 m vorgenommen. Der öFW erhält eine bituminöse Deckenkonstruktion gem. RLW 99 bei einer Oberbaustärke von 40 cm. Die Kosten für den Ausbau des öFW trägt der Freistaat Bayern. Der neue Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gemäß Art. 53 Nr. 1 BayStrWG gewidmet. Die Unterhaltung des öFW obliegt der Gemeinde Sulzfeld gemäß Art. 54 Abs.1 BayStrWG.

Teil 3: Wirtschaftswege, Radwege, Rad-/Gehwege, Gehwege, Wegeanschlüsse, Rückbau

Lfd. Nr.	Plan-Nr.	ca. Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
3.5	5.2/1	Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+166 Rechte Seite	Angebauter öffentlicher Feld- und Waldweg (öFW)	a) --- b) Gemeinde Sulzfeld gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	Der neu anzulegende öFW verbindet die auf die Trasse zuführenden öFW östlich der Umgehungsstraße (vgl. 1.1). Die neue Strecke nimmt den Verlauf des bestehenden östlichen öFW ca. 24m vor dem Baubeginn der St 2280 auf (Anpassung an Bestand), verläuft entlang der St 2280, und führt östlich entlang der St 2280 neu zur NES 43 und schließt an diese bei Bau-km 0+040 (NES 34) an (vgl. 1.2) an. Die auszubauende Strecke beträgt ca. 200 m. Befestigte Breite 3,0 m; beidseitig Bankett 0,75 m breit. Der öFW erhält eine bituminöse Deckenkonstruktion gem. RLW 99 bei einer Oberbaustärke von 40 cm. Die Kosten für den Neubau des öFW trägt der Freistaat Bayern. Der neue Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gemäß Art. 53 Nr. 1 BayStrWG gewidmet. Die Unterhaltung des öFW obliegt der Gemeinde Sulzfeld gemäß Art. 54 Abs.1 BayStrWG.
3.6	5.2/1	NES 43 in Ri. Sulzfeld bei ca. 0+040	Feldwegeeinmündung	a1) - b1) für die NES 43 und die kreuzungsbedingten Verkehrsanlagen Landkreis Rhön-Grabfeld gem. Art. 33 Abs. 1 BayStrWG b2) im Übrigen die Gemeinde Sulzfeld gem. Art. 33 Abs. 1 BayStrWG	Der neu anzulegende öFW (vgl. 3.4) mündet bei ca. Bau-km 0+040 (NES 34) in die NES 43 in Richtung Sulzfeld ein. Der Einmündungsbereich in der Krümme wird auf 7,50 m Breite asphaltbefestigt und verbreitert. Die technische Ausführung erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen. Die Kosten für den Neubau der Feldwegeeinmündungen trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung der Kreuzungsanlage obliegt gem. Art. 33 Abs. 1 BayStrWG - der Landkreis Rhön-Grabfeld für die NES 43 und die kreuzungsbedingten Verkehrszeichen, -einrichtungen - der Gemeinde Sulzfeld für den einmündenden öFW

Teil 3: Wirtschaftswege, Radwege, Rad-/Gehwege, Gehwege, Wegeanschlüsse, Rückbau

Lfd. Nr.	Plan-Nr.	ca. Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
3.7	5.2/1	NES 43 Bau-km 0+040	selbstständiger öffentlicher Feld- und Waldweg (öFW)	a) --- b) Gemeinde Sulzfeld gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	Der neu anzulegende öFW beginnt an dem öFW (vgl. 3.4) und führt in östliche Richtung und bindet den Sandhofer Weg aus östlicher Richtung an. Die auszubauende Strecke beträgt ca. 85 m. Befestigte Breite 4,5 m; beidseitig Bankett 1,00 m breit. Der öFW erhält eine bituminöse Deckenkonstruktion gem. RLW 99 bei einer Oberbaustärke von 40 cm. Die Kosten für den Neubau des öFW trägt der Freistaat Bayern. Der neue Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gemäß Art. 53 Nr. 1 BayStrWG gewidmet. Die Unterhaltung des öFW obliegt der Gemeinde Sulzfeld gemäß Art. 54 Abs.1 BayStrWG.
3.8	5.2/1	Bau-km 0+175 bis Bau-km 0+515 Rechte Seite	Angebauter öffentlicher Feld- und Waldweg (öFW)	a) --- b) die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	Der neu anzulegende öFW dient zur Bewirtschaftung der östlich der Umgehungsstraße (vgl. 1.1) befindlichen Feldfluren. Die Strecke beginnt in Höhe der Einmündung der zukünftigen NES 43, führt östlich entlang der St 2282 neu zum bestehenden, durch die Trasse unterbrochenen öFW (FINr. 606) und bindet an diesen an. Die auszubauende Strecke beträgt ca. 340 m. Befestigte Breite 3,0 m; beidseitig Bankett 0,75 m breit. Der öFW wird als Erdweg ausgebildet. Die Kosten für den Neubau des öFW trägt der Freistaat Bayern. Der neue Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gemäß Art. 53 Nr. 1 BayStrWG gewidmet. Die Unterhaltung des öFW obliegt den Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden gemäß Art. 54 Abs.1 Satz 2 BayStrWG.

Teil 3: Wirtschaftswege, Radwege, Rad-/Gehwege, Gehwege, Wegeanschlüsse, Rückbau

Lfd. Nr.	Plan-Nr.	ca. Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
3.9	5.2/1 – 5.2/2	Bau-km 0+515 bis Bau-km 1+140 Rechte Seite	Angebauter öffentlicher Feld- und Waldweg (öFW)	a) --- b1) Gemeinde Sulzfeld für den ausgebauten Abschnitt gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG b2) für den Teil Erdweg zwischen den öFW (FINr. 592 und FINr. 557) die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	Der neu anzulegende öFW verbindet die auf die Trasse zuführenden öFW östlich der Umgehungsstraße (vgl. 1.1). Die Strecke beginnt am Merzelbach am durch die Trasse unterbrochenen öFW (FINr. 592), führt östlich der Trasse entlang, bindet den öFW (FINr. 599) an, verläuft weiter nach Norden zum öFW (FINr. 557) und bindet an den an den öFW von Sulzfeld nach Sandhof (vgl. 3.3) an. Die auszubauende Strecke beträgt ca. 625 m. Befestigte Breite 3,0 m; beidseitig Bankett 0,75 m breit. Der öFW wird zwischen den öFW (FINr. 592 und FINr. 557) als Erdweg ausgebildet. Ab dem öFW (FINr. 557) erhält er eine wassergebundene Decke und im Anbindebereich an die Wegeverbindung Sulzfeld–Sandhof erhält er auf 115 m eine bituminöse Deckenkonstruktion gem. RLW 99 bei einer Oberbaustärke von 40 cm. Die Kosten für den Neubau des öFW trägt der Freistaat Bayern. Der neue Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gemäß Art. 53 Nr. 1 BayStrWG gewidmet. Die Unterhaltung des öFW obliegt der Gemeinde Sulzfeld gemäß Art. 54 Abs.1 BayStrWG bis auf den Abschnitt zwischen den öFW (FINr. 592 und FINr. 557) (Erdweg). Für diesen Teil sind gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG diejenigen, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden (Beteiligte) für die Unterhaltung zuständig
3.10	5.2/2 – 5.2/3	Bau-km 1+140 bis Bau-km 2+080 Linke Seite	Angebauter öffentlicher Feld- und Waldweg (öFW)	a) --- b1) Gemeinde Sulzfeld für den ausgebauten Abschnitt gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 1	Der neu anzulegende öFW verbindet die auf die Trasse zuführenden öFW westlich der Umgehungsstraße (vgl. 1.1). Die neue Strecke beginnt am öFW von Sulzfeld nach Sandhof (vgl. 3.3) und führt westlich entlang der St 2282 neu zu den bestehenden, durch die Trasse unterbrochenen öFW (FINr. 501, FINr. 499, FINr. 494 und FINr. 492), bindet diese an und führt an der neuen

Teil 3: Wirtschaftswege, Radwege, Rad-/Gehwege, Gehwege, Wegeanschlüsse, Rückbau

Lfd. Nr.	Plan-Nr.	ca. Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
				BayStrWG b2) für den Teil Erdweg zwischen Bau-km 1+535 bis 1+965 - die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	Waldkante entlang ins Tal des Schmuckenbaches vorbei am Bauwerk 02 (Fledermausdurchlass) schließt den östlich des Tals verlaufenden öFW (FINr. 4154) an (vgl. 3.11), erschließt in der Fortführung das RKB/RRB 01 und bindet an der öFW (Talweg Schmuckenbachtal) FINr. 4129 (vgl. 3.12) an. Die auszubauende Strecke beträgt ca. 940 m. Befestigte Breite 3,0 m; beidseitig Bankett 0,75 m breit. Der öFW erhält <ul style="list-style-type: none"> • im Anbindebereich an den öFW von Sulzfeld nach Sandhof auf ca 130m eine bituminöse Deckenkonstruktion gem. RLW 99 bei einer Oberbaustärke von 40 cm • von Bau-km 1+270 bis 1+535 und eine wassergebundene Decke • und im Anbindebereich an den öFW (Talweg Schmuckenbachtal) FINr. 4129 auf ca. 120m eine bituminöse Deckenkonstruktion gem. RLW 99 bei einer Oberbaustärke von 40 cm Auf dem Zwischenstück von Bau-km 1+535 bis 1+965 wird der öFW als Erdweg ausgebildet. Die Kosten für den Neubau des öFW trägt der Freistaat Bayern. Der neue Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gemäß Art. 53 Nr. 1 BayStrWG gewidmet. Die Unterhaltung des öFW obliegt der Gemeinde Sulzfeld gemäß Art. 54 Abs.1 BayStrWG bis auf den Abschnitt von Bau-km 1+535 bis 1+965 (Erdweg). Für diesen Teil sind gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG diejenigen, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden (Beteiligte) für die Unterhaltung zuständig.

Teil 3: Wirtschaftswege, Radwege, Rad-/Gehwege, Gehwege, Wegeanschlüsse, Rückbau

Lfd. Nr.	Plan-Nr.	ca. Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
3.11	5.2/2-5.2/3	Bau-km 1+140 bis Bau-km 2+340 Rechte Seite	Angebauter öffentlicher Feld- und Waldweg (öFW)	<p>a) ---</p> <p>b1) Gemeinde Sulzfeld für den angebauten Abschnitt gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG</p> <p>b2) für den Teil Erdweg zwischen Bau-km 1+685 bis 2+240 - die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG</p>	<p>Der neu anzulegende öFW verbindet die auf die Trasse zuführenden öFW östlich der Umgehungsstraße (vgl. 1.1). Die neue Strecke beginnt am öFW von Sulzfeld nach Sandhof (vgl. 3.3) und führt westlich entlang der St 2282 neu zu den bestehenden, durch die Trasse unterbrochenen öFW (FINr. 501, FINr. 499, FINr. 494 und FINr. 492), bindet diese an und führt weiter entlang der Trasse zum öFW (FINr. 489) hinab ins Schmuckenbachtal vorbei am Bauwerk 02 (Fledermausdurchlass), schließt die öFW (FINr. 356 und FINr. 471) an und bindet an den öFW (Verbindung Sulzfeld - Streitanger) FINr. 248 (vgl. 3.13) an.</p> <p>Die auszubauende Strecke beträgt ca. 1200 m. Befestigte Breite 3,0 m; beidseitig Bankett 0,75 m breit.</p> <p>Der öFW erhält</p> <ul style="list-style-type: none"> • im Anbindebereich an den öFW von Sulzfeld nach Sandhof auf ca 130m eine bituminöse Deckenkonstruktion gem. RLW 99 bei einer Oberbaustärke von 40 cm • von Bau-km 1+270 bis 1+685 (Anschluss öFW FINr. 492) und von Bau-km 2+240 bis 2+320 eine wassergebundene Decke • und im Anbindebereich an den öFW (Verbindung Sulzfeld Streitanger) FINr. 248 auf ca. 20m eine bituminöse Deckenkonstruktion gem. RLW 99 bei einer Oberbaustärke von 40 cm <p>Auf dem Zwischenstück von Bau-km 1+685 bis 2+240 wird der öFW als Erdweg ausgebildet.</p> <p>Die Kosten für den Neubau des öFW trägt der Freistaat Bayern. Der neue Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gemäß Art. 53 Nr. 1 BayStrWG gewidmet.</p> <p>Die Unterhaltung des öFW obliegt der Gemeinde Sulzfeld gemäß Art. 54 Abs.1 BayStrWG bis auf den Abschnitt von Bau-km 1+685 bis 2+240 (Erdweg).</p>

Teil 3: Wirtschaftswege, Radwege, Rad-/Gehwege, Gehwege, Wegeanschlüsse, Rückbau

Lfd. Nr.	Plan-Nr.	ca. Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
					Für diesen Teil sind gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG diejenigen, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden (Beteiligte) für die Unterhaltung zuständig
3.12	5.2/3	Bau-km 1+970 bis Bau-km 2+000 Linke Seite	öffentlicher Feld- und Waldweg (öFW)	a) Gemeinde Sulzfeld b) Gemeinde Sulzfeld gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	Der wiederherzustellende östlich des Schmuckenbachtals verlaufenden öFW (FINr. 4154) wird an den angebauten öFW (vgl. 3.9) angebunden. Die auszubauende Strecke beträgt ca. 25 m. Befestigte Breite 3,0 m; beidseitig Bankett 0,75 m breit. Der öFW erhält eine bituminöse Deckenkonstruktion gem. RLW 99 bei einer Oberbaustärke von 40 cm. Die Kosten für den Ausbau des öFW trägt der Freistaat Bayern. Der neue Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gemäß Art. 53 Nr. 1 BayStrWG gewidmet. Die Unterhaltung des öFW obliegt der Gemeinde Sulzfeld gemäß Art. 54 Abs.1 BayStrWG.

Teil 3: Wirtschaftswege, Radwege, Rad-/Gehwege, Gehwege, Wegeanschlüsse, Rückbau

Lfd. Nr.	Plan-Nr.	ca. Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
3.13	5.2/3	Bau-km 1+900 bis Bau-km 2+340 Linke Seite	öffentlicher Feld- und Waldweg (öFW)	a) Gemeinde Sulzfeld b) Gemeinde Sulzfeld gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	Der wiederherzustellende westlich des Schmuckenbachtals verlaufenden öFW (FINr. 4129) wird in westliche Richtung verlagert. Der Ausbau / die Verlagerung beginnt ca. 60m oberstrom des RKB/RRB 01 mit der gleichzeitigen Renaturierung/ Umverlegung des Schmuckenbaches. Der öFW führt entlang des umverlegten Schmuckenbaches in nördliche Richtung, schließt die öFW (FINr. 4048 und FINr. 4023) an und bindet an den öFW (Verbindung Sulzfeld - Streitanger) FINr. 248 (vgl. 3.13) an. Die auszubauende Strecke beträgt ca. 450 m. Befestigte Breite 3,0 m; beidseitig Bankett 0,75 m breit. Der öFW erhält eine bituminöse Deckenkonstruktion gem. RLW 99 bei einer Oberbaustärke von 40 cm. Die Kosten für den Ausbau des öFW trägt der Freistaat Bayern. Der neue Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gemäß Art. 53 Nr. 1 BayStrWG gewidmet. Die Unterhaltung des öFW obliegt der Gemeinde Sulzfeld gemäß Art. 54 Abs.1 BayStrWG.

Teil 3: Wirtschaftswege, Radwege, Rad-/Gehwege, Gehwege, Wegeanschlüsse, Rückbau

Lfd. Nr.	Plan-Nr.	ca. Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
3.14	5.2/3	Bau-km 2+340	Kreuzender öffentlicher Feld- und Waldweg (öFW)	a) Gemeinde Sulzfeld b) Gemeinde Sulzfeld gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	Der öFW, der die Ortsumgehung bei Bau-km 2+340 rechtwinklig kreuzt wird auf einer Strecke von ca. 135 m ausgebaut. Die St 2280 wird mit Hilfe des BW 03 (vgl. 2.3) unterquert. Befestigte Breite 4,5 m (unter dem Bauwerk 4,00m); beidseitig Bankett 1,00 m (unter dem Bauwerk links 0,50m und rechts 1,50m) breit. Der öFW erhält eine bituminöse Deckenkonstruktion gem. RLW 99 bei einer Oberbaustärke von 40 cm. Die Kosten für den Ausbau des öFW trägt der Freistaat Bayern. Der neue Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gemäß Art. 53 Nr. 1 BayStrWG gewidmet. Die Unterhaltung des öFW obliegt der Gemeinde Sulzfeld gemäß Art. 54 Abs.1 BayStrWG.

Teil 3: Wirtschaftswege, Radwege, Rad-/Gehwege, Gehwege, Wegeanschlüsse, Rückbau

Lfd. Nr.	Plan-Nr.	ca. Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
3.15	5.2/3 – 5.2/4	Bau-km 2+340 bis Bau-km 3+620 Linke Seite	öffentlicher Feld- und Waldweg (öFW)	a) Gemeinde Sulzfeld b) Gemeinde Sulzfeld gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	Der wiederherzustellende westlich des Schmuckenbach- und Bargettals verlaufenden öFW (FINr. 468, Gemarkung Sulzfeld und FINr. 138, Gemarkung Kleinbardorf) wird in westliche Richtung verlagert. Der Ausbau / die Verlagerung beginnt an dem öFW (Verbindung Sulzfeld - Streitanger) FINr. 248 (vgl. 3.13). Der öFW führt entlang des westlichen Dammfußes in nördliche Richtung, schließt die westlich auf die Trasse zuführenden öFW (FINr. 441 und FINr. 368, Gemarkung Sulzfeld; sowie die FINr. 140, FINr. 146 und FINr. 155 der Gemarkung Kleinbardorf) an, quert den Graben zur Barget mit über den Durchlass 04 und schwenkt am Kreisverkehr (vgl. 1.5) in westliche Richtung um nach ca. 50m bei Bau-km 0+053 an die St 2282 (vgl. 1.3) anzubinden. Die auszubauende Strecke beträgt ca. 1330 m. Befestigte Breite 3,0 m; beidseitig Bankett 0,75 m breit. Der öFW erhält eine bituminöse Deckenkonstruktion gem. RLW 99 bei einer Oberbaustärke von 40 cm. Die Kosten für den Ausbau des öFW trägt der Freistaat Bayern. Der neue Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gemäß Art. 53 Nr. 1 BayStrWG gewidmet. Die Unterhaltung des öFW obliegt der Gemeinde Sulzfeld gemäß Art. 54 Abs.1 BayStrWG.

Teil 3: Wirtschaftswege, Radwege, Rad-/Gehwege, Gehwege, Wegeanschlüsse, Rückbau

Lfd. Nr.	Plan-Nr.	ca. Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
3.16	5.2/3- 5.2/4	Bau-km 2+340 bis Bau-km 3+620 Rechte Seite	Angebauter öffentlicher Feld- und Waldweg (öFW)	a) --- b) Gemeinde Sulzfeld gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	<p>Der neu anzulegende öFW verbindet die auf die Trasse zuführenden öFW östlich der Umgehungsstraße (vgl. 1.1). Die neue Strecke beginnt am öFW von Sulzfeld nach Streitangen (vgl. 3.13) und führt östlich entlang der St 2282 neu sowie des umverlegten Schmuckenbaches zu den bestehenden, durch die Trasse unterbrochenen öFW (FINr. 429, FINr. 440, und FINr. 368 Gemarkung Sulzfeld), bindet diese an und führt weiter entlang des umverlegten Schmuckenbaches bis Bau-km 2+850, quert den Schmuckenbach mit einem Bauwerk (vgl. 2.4) und führt weiter am Dammfuß in nördliche Richtung bis zum Kreisverkehr, schwenkt in östliche Richtung um nach ca. 50m bei Bau-km 0+050 an die St 2282 in Richtung Kleinbardorf (vgl. 1.3) anzubinden.</p> <p>Die auszubauende Strecke beträgt ca. 1330 m. Befestigte Breite 3,0 m; beidseitig Bankett 0,75 m breit.</p> <p>Der öFW erhält</p> <ul style="list-style-type: none"> • im Anbindebereich an den öFW von Sulzfeld nach Streitangen auf ca. 20m eine bituminöse Deckenkonstruktion gem. RLW 99 bei einer Oberbaustärke von 40 cm • von Bau-km 2+360 bis 3+600 eine wassergebundene Decke • und im Anbindebereich an die St 2282 in Richtung Kleinbardorf auf ca. 50m eine bituminöse Deckenkonstruktion gem. RLW 99 bei einer Oberbaustärke von 40 cm <p>Die Kosten für den Neubau des öFW trägt der Freistaat Bayern. Der neue Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gemäß Art. 53 Nr. 1 BayStrWG gewidmet.</p> <p>Die Unterhaltung des öFW obliegt der Gemeinde Sulzfeld gemäß Art. 54 Abs.1 BayStrWG.</p>

Teil 3: Wirtschaftswege, Radwege, Rad-/Gehwege, Gehwege, Wegeanschlüsse, Rückbau

Lfd. Nr.	Plan-Nr.	ca. Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
3.17	5.2/4	St 2282 in Ri. Großbardorf Bau-km 0+053	Feldwegeeinmündungen (kreuzender Feldweg)	a1) - b1) für die St 2282 und die kreuzungsbedingten Verkehrsanlagen der Freistaat Bayern gem. Art. 33 Abs. 1 BayStrWG b2) im Übrigen die Gemeinde Sulzfeld gem. Art. 33 Abs. 1 BayStrWG	Die neu anzulegenden öFW (vgl. 3.14 und 3.18) münden bei ca. Bau-km 0+053 in die St 2282 in Richtung Großbardorf ein. Die Einmündungsbereich werden auf 4,50 m Breite asphaltbefestigt verbreitert. Die technische Ausführung erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen. Die Kosten für den Neubau der Feldwegeeinmündungen trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung der Kreuzungsanlage obliegt gem. Art. 33 Abs. 1 BayStrWG - dem Freistaat Bayern für die St 2282 und die kreuzungsbedingten Verkehrszeichen, -einrichtungen - der Gemeinde Sulzfeld für den einmündenden öFW einschließlich Durchlass.
3.18	5.2/4	St 2282 in Ri. Kleinbardorf Bau-km 0+050	Feldwegeeinmündungen (kreuzender Feldweg)	a1) - b1) für die St 2282 und die kreuzungsbedingten Verkehrsanlagen der Freistaat Bayern gem. Art. 33 Abs. 1 BayStrWG b2) im Übrigen die Gemeinde Sulzfeld gem. Art. 33 Abs. 1 BayStrWG	Die neu anzulegenden öFW (vgl. 3.15 und 3.19) münden bei ca. Bau-km 0+050 in die St 2282 in Richtung Kleinbardorf ein. Die Einmündungsbereich werden auf 4,50 m Breite asphaltbefestigt verbreitert . Die technische Ausführung erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen. Die Kosten für den Neubau der Feldwegeeinmündungen trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung der Kreuzungsanlage obliegt gem. Art. 33 Abs. 1 BayStrWG - dem Freistaat Bayern für die St 2282 und die kreuzungsbedingten Verkehrszeichen, -einrichtungen - der Gemeinde Sulzfeld für den einmündenden öFW einschließlich Durchlass.

Teil 3: Wirtschaftswege, Radwege, Rad-/Gehwege, Gehwege, Wegeanschlüsse, Rückbau

Lfd. Nr.	Plan-Nr.	ca. Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
3.19	5.2/4	St 2280 Richtung Saal an der Saale 3+620 bis 3+835 Linke Seite	Angebauter öffentlicher Feld- und Waldweg (öFW)	a) -- b) Gemeinde Sulzfeld gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	<p>Der neu anzulegende öFW bindet den nördlich auf die Trasse zuführenden öFW (Fl.Nr. 220) an die St 2282 an (vgl. 1.3). Die neue Strecke beginnt an der bestehenden St 2282 ca. Bau-km 0+053 (vgl. 3.16) führt nördlich der Umgehungsstraße zum bestehenden öFW.</p> <p>Die Ausbaulänge beträgt ca. 245 m.</p> <p>Befestigte Breite 3,0 m; beidseitig Bankett 0,75 m breit.</p> <p>Der öFW erhält eine bituminöse Deckenkonstruktion gem. RLW 99 bei einer Oberbaustärke von 40 cm.</p> <p>Die Kosten für den Neubau des öFW trägt der Freistaat Bayern. Der neue Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gemäß Art. 53 Nr. 1 BayStrWG gewidmet.</p> <p>Die Unterhaltung des öFW obliegt der Gemeinde Sulzfeld gemäß Art. 54 Abs.1 BayStrWG. Im Zuge der Umsetzung der OU Kleinbardorf muss dieser Weg angepasst werden.</p>

Teil 3: Wirtschaftswege, Radwege, Rad-/Gehwege, Gehwege, Wegeanschlüsse, Rückbau

Lfd. Nr.	Plan-Nr.	ca. Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
3.20	5.2/4	St 2280 Richtung Saal an der Saale 3+620 bis 3+745 Rechte Seite	öffentlicher Feld- und Waldweg (öFW)	a) Gemeinde Sulzfeld b) Gemeinde Sulzfeld gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	Der bestehende nördlich der St 2282 und östlich der St 2280 verlaufende öFW wird beim Bau des Kreisverkehrs (vgl. 1.5) in nordöstliche Richtung verlagert. Die neue Trasse des öFW beginnt an der bestehenden St 2282 ca. Bau-km 0+050 (vgl. 3.17) führt nordöstlich der Umgehungsstraße bis zum bestehenden öFW mit Anschluss an den Bestand bei ca. Bau-km 3+745. Die Ausbaulänge beträgt ca. 155 m. Befestigte Breite 3,0 m; beidseitig Bankett 0,75 m breit. Der öFW erhält eine bituminöse Deckenkonstruktion gem. RLW 99 bei einer Oberbaustärke von 40 cm. Die Kosten für den Ausbau des öFW trägt der Freistaat Bayern. Der neue Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gemäß Art. 53 Nr. 1 BayStrWG gewidmet. Die Unterhaltung des öFW obliegt der Gemeinde Sulzfeld gemäß Art. 54 Abs.1 BayStrWG. Im Zuge der Umsetzung der OU Kleinbardorf muss dieser Weg angepasst werden.

Teil 3: Wirtschaftswege, Radwege, Rad-/Gehwege, Gehwege, Wegeanschlüsse, Rückbau

Lfd. Nr.	Plan-Nr.	ca. Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
3.21	5.2/1	NES 43 Bau-km 0+040 bis Bau-km 0+335	Unselbständiger Radweg entlang NES 43	a) Freistaat Bayern b) Für den Radweg entlang des südl. Ast NES 43 Landkreis Rhön-Grabfeld gem. Art. 3 Nr. 1 BayStrWG	Der entlang der St 2280 aus Richtung Stadtlauringen im Bau befindliche Radweg wird vom Bauanfang bis zum Bau-km 0+166 (Achse Ortsanschluss Süd) der Anbindung der St 2280_alt zukünftig NES 43 auf einem öFW geführt. In der Fortsetzung entlang der zukünftigen NES 43 von Bau-km 0+040 bis zum Bauende der NES 43 wird ein separater Radweg gestaltet, der bei Bau-km 0+335 (NES 43) an den Bestand anschließt. Die Ausbaulänge beträgt ca. 295 m. Befestigte Breite 2,5 m; beidseitig Bankett 0,50 m breit. Der Radweg erhält eine bituminöse Deckenkonstruktion bei einer Oberbaustärke von 30 cm. Die Kosten für den Neubau des Radweges trägt der Freistaat Bayern. Er wird zum unselbstständigen Radweg als Bestandteil der NES 43 gewidmet. Die Unterhaltung des unselbstständigen Radweges obliegt dem Landkreis Rhön-Grabfeld als Straßenbaulastträger der NES 43 nach Art. 2 Nr. 1 BayStrWG.
3.22	5.2/4	Bau-km 3+620	Unselbständiger Radweg entlang St 2282	a) Freistaat Bayern b) Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung - gem. Art. 3 Nr. 1 BayStrWG	Der entlang der St 2282 Richtung Großbardorf bestehende Radweg wird am Bauende am Kreisverkehr OU Sulzfeld um den Kreisverkehr herum geführt und die Radfahren können im Schutz der Inseln über Furten den Kreisverkehr umrunden. Die Ausbaulänge beträgt ca. 230 m. Befestigte Breite 2,5 m; beidseitig Bankett 0,50 m breit. Der Radweg erhält eine bituminöse Deckenkonstruktion bei einer Oberbaustärke von 30 cm. Die Kosten für den Neubau des Radweges trägt der Freistaat Bayern. Er wird zum unselbstständigen Radweg als Bestandteil der St 2282 gewidmet. Die Unterhaltung des unselbstständigen Radweges obliegt dem Freistaat Bayern als Straßenbaulastträger der St 2282 nach Art. 2 Nr. 1 BayStrWG.

Teil 3: Wirtschaftswege, Radwege, Rad-/Gehwege, Gehwege, Wegeanschlüsse, Rückbau

Lfd. Nr.	Plan-Nr.	ca. Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
3.23	5.2/1	Bau-km 0+170 bis Bau-km 0+350	Rückbau St2280 und Einziehung	a) Freistaat Bayern b) -	Die bestehende St 2280 verliert im angegebenen Abschnitt auf einer Länge von 170 m ihre Funktion als Staatsstraße und wird dem Verkehrsgeschehen entzogen. Die Straßenfläche wird rekultiviert. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern.
3.24	5.2/2	Bau-km 0+100 bis Bau-km 0+370 öFW Sandhof - Sulzfeld	Rückbau öFW und Einziehung	a) Gemeinde Sulzfeld b) -	Der bestehende öFW (vgl. 3.3) wird verlagert und verliert im angegebenen Abschnitt auf einer Länge von 200 m seine Funktion als öFW und wird dem Verkehrsgeschehen entzogen. Die Oberfläche wird rekultiviert. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern.
3.25	5.2/4	Bau-km 2+840 bis Bau-km 3+345	Rückbau öFW und Einziehung	a) Gemeinde Sulzfeld b) -	Der bestehende öFW (vgl. 3.14) wird verlagert und verliert im angegebenen Abschnitt auf einer Länge von 505 m seine Funktion als öFW und wird dem Verkehrsgeschehen entzogen. Die Oberfläche wird rekultiviert. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern.
3.26	5.2/1	Bau-km 0+166 Rechte Seite	Rückbau öFW und Einziehung	a) Gemeinde Sulzfeld b) -	Der bestehende öFW (vgl. 3.6) wird verlagert und verliert im angegebenen Abschnitt auf einer Länge von 20 m seine Funktion als öFW und wird dem Verkehrsgeschehen entzogen. Die Oberfläche wird rekultiviert. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern.

Teil 3: Wirtschaftswege, Radwege, Rad-/Gehwege, Gehwege, Wegeanschlüsse, Rückbau

Lfd. Nr.	Plan-Nr.	ca. Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
3.27	5.2/1	Bau-km 0+250 bis Bau-km 0+550 Rechte Seite	Rückbau öFW und Einziehung	a) Gemeinde Sulzfeld b) -	Der bestehende öFW entlang des südlichen Ortsanschlusses bis zur Querung des Merzelbach verliert im angegebenen Abschnitt auf einer Länge von 360 m seine Funktion als öFW und wird dem Verkehrsgeschehen entzogen. Die Oberfläche wird rekultiviert. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern.
3.28	5.2/1	Bau-km 0+535 bis Bau-km 0+630 Rechte Seite	Rückbau öFW und Einziehung	a) Gemeinde Sulzfeld b) -	Der bestehende öFW Flurstück Nr. 573 quert im angegebenen Abschnitt auf einer Länge von 125 m die Trasse schiefwinklig und wird durch parallel geführte neue öFW (vgl. 3.2 und 3.8) ersetzt. Er wird dem Verkehrsgeschehen entzogen. Die Oberfläche wird rekultiviert. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern.
3.29	5.2/4	Bau-km 3+610 Bestand re. Seite Bau-km 3+640 Neu linke Seite	Rastplatz Geh- und Radweg	a) Gemeinde Sulzfeld b) Gemeinde Sulzfeld	Durch den Neubau der St 2280 wird der sich im Bereich des geplanten Kreisverkehrs befindende Rastplatz des Geh- und Radweges (vgl. 3.21) entlang der St 2282 überbaut und bei Bau-km 3+640 in der Fläche zwischen Kreisverkehr und neuem öFW Anschluss neu gestaltet. Dabei ist zwischen Fahrbahnrand und Gefahrenstelle (Festes Hindernis) ein Sicherheitsabstand von mindestens 7,50 m nach RPS einzuhalten. Die Kosten für den Rückbau und die Neugestaltung des Rastplatzes trägt der Freistaat Bayern. Eigentümer der Fläche zwischen Kreisverkehr und dem neuem öFW soll die Gemeinde Sulzfeld werden. Die Unterhaltung des Rastplatzes obliegt der Gemeinde Sulzfeld. Dieselbe Fläche wird bei 5.1 Denkmal beschrieben.

Teil 4: Entwässerung

Lfd. Nr.	Plan-Nr.	ca. Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
4.1	5.2/1	St 2280_neu Bau-km 0-130 bis Bau-km 0+220 linke Seite Bau-km 0-130 bis Bau-km 0+155 rechte Seite	Entwässerungsabschnitt E 1 Einleitstellen 1.1 und 1.2 Rothseegraben	a) --- b) Freistaat Bayern	Das anfallende Wasser aus dem Entwässerungsabschnitt E 1 (Fahrbahn und Nebenflächen) wird über die Mulden und Gräben gefasst. Die Reinigung wird über die Versickerung durch mind. 20 cm Oberboden in den Mulden / Gräben sichergestellt. Der Rückhalt des Wassers erfolgt in Mulden / Gräben, in denen Schwellen angeordnet werden. Das gereinigte Wasser wird über Mehrzweckrohrleitungen in die Vorfluter geleitet. Die Einleitung ins öffentliche Gewässer III.Ordnung –Rothseegraben erfolgt bei Bau-km 0-130 auf der westlichen (E1.1) und östlichen Seite (E1.2). Die Kosten für den Bau der Entwässerungseinrichtungen trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung der Entwässerungseinrichtungen obliegt dem Freistaat Bayern gemäß Art. 41 BayStrWG.

Teil 4: Entwässerung

Lfd. Nr.	Plan-Nr.	ca. Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
4.2	5.2/1	St 2280_alt NES 43 Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+335 (Anschluss Sulzfeld) Linke Seite Bau-km 0+040 bis Bau-km 0+335 (Anschluss Sulzfeld) rechte Seite	Entwässerungsabschnitt E 2 Einleitstellen 2 Merzelbach	a) --- b) Landkreis Rhön-Grabfeld	<p>Das anfallende Wasser aus dem Entwässerungsabschnitt E 2.1 (Fahrbahn und Nebenflächen) wird über die Mulden und Gräben gefasst. Die Reinigung wird über die Versickerung durch mind. 20 cm Oberboden in den Mulden / Gräben sichergestellt. Der Rückhalt des Wassers erfolgt in Mulden / Gräben, in denen Schwellen angeordnet werden. Das gereinigte Wasser wird über Mehrzweckrohrleitungen in die Vorfluter geleitet.</p> <p>Im Entwässerungsabschnitt E 2.2 (Radweg und Nebenflächen rechte Seite) erfolgt die Reinigung über die Versickerung durch 10 cm Oberboden mit Magerasen direkt im Bereich der Böschung. Ein Rückhalt des überschüssigen Wassers erfolgt in Mulden / Gräben, in denen Schwellen angeordnet werden. Durch eine Versickerung durch mind. 10 cm Oberboden findet keine ungereinigte Versickerung in den Untergrund statt.</p> <p>Die Einleitung ins öffentliche Gewässer III.Ordnung –Merzelbach erfolgt ca. 190m nach dem Ausbauende bei Bau-km 0+525 auf der westlichen Seite - Einleitstelle E2.</p> <p>Die Kosten für den Bau der Entwässerungseinrichtungen trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung der Entwässerungseinrichtungen obliegt dem Landkreis Rhön-Grabfeld gemäß Art. 41 BayStrWG.</p>

Teil 4: Entwässerung

Lfd. Nr.	Plan-Nr.	ca. Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
4.3	5.2/1	St 2280 Bau-km 0+220 bis Bau-km 0+495 Linke Seite Bau-km 0+200 bis Bau-km 0+520 rechte Seite	Entwässerungsabschnitt E 3 Einleitstelle 3 Merzelbach	a) --- b) Freistaat Bayern	Das anfallende Wasser aus dem Entwässerungsabschnitt E 3.1 (Fahrbahn und Nebenflächen) wird über die Mulden und Gräben gefasst. Die Reinigung wird über die Versickerung durch mind. 20 cm Oberboden in den Mulden / Gräben sichergestellt. Der Rückhalt des Wassers erfolgt in Mulden / Gräben, in denen Schwellen angeordnet werden. Das gereinigte Wasser wird über Mehrzweckrohrleitungen in die Vorfluter geleitet. Im Entwässerungsabschnitt E 3.2 (Böschungen, Wirtschaftsweg rechte Seite) wird das Oberflächenwasser breitflächig versickert. Die Einleitung ins öffentliche Gewässer III.Ordnung – Merzelbach erfolgt bei Bau-km 0+495 auf der westlichen Seite – Einleitstelle E3. Die Kosten für den Bau der Entwässerungseinrichtungen trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung der Entwässerungseinrichtungen obliegt dem Freistaat Bayern gemäß Art. 41 BayStrWG.

Teil 4: Entwässerung

Lfd. Nr.	Plan-Nr.	ca. Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
4.4	5.2/1 und 5.2/2	St 2280 Bau-km 0+495 bis Bau-km 1+010 Linke Seite Bau-km 0+520 bis Bau-km 1+000 rechte Seite	Entwässerungsabschnitt E 4 Einleitstellen 4 Merzelbach	a) --- b) Freistaat Bayern	Das anfallende Wasser aus dem Entwässerungsabschnitt E 4.1 (Fahrbahn und Nebenflächen) wird über die Mulden und Gräben gefasst. Die Reinigung wird über die Versickerung durch mind. 20 cm Oberboden in den Mulden / Gräben sichergestellt. Der Rückhalt des Wassers erfolgt in Mulden / Gräben, in denen Schwellen angeordnet werden. Das gereinigte Wasser wird über Mehrzweckrohrleitungen in die Vorfluter geleitet. Im Entwässerungsabschnitt E 4.2 (Böschungen, Wirtschaftsweg) wird das Oberflächenwasser breitflächig versickert. Die Einleitung ins öffentliche Gewässer III.Ordnung –Merzelbach erfolgt bei Bau-km 0+495 auf der westlichen Seite Einleitstelle E4. Die Kosten für den Bau der Entwässerungseinrichtungen trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung der Entwässerungseinrichtungen obliegt dem Freistaat Bayern gemäß Art. 41 BayStrWG.

Teil 4: Entwässerung

Lfd. Nr.	Plan-Nr.	ca. Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
4.5	5.2/2	St 2280 Bau-km 1+000 bis Bau-km 1+255 Fahrbahn Bau-km 1+010 bis Bau-km 1+475 Außengebiete	Entwässerungsabschnitt E 5 Einleitstelle 5 Straßenbegleitender Graben	a) --- b1) Freistaat Bayern b2) im Übrigen die Gemeinde Sulzfeld gem. Art. 54 Abs. 1 BayStrWG	Das anfallende Wasser aus dem Entwässerungsabschnitt E 5 (Fahrbahn und Nebenflächen) wird über die Mulden und Gräben gefasst. Die Reinigung wird über die Versickerung durch mind. 20 cm Oberboden in den Mulden / Gräben sichergestellt. Der Rückhalt des Wassers erfolgt in Mulden / Gräben, in denen Schwellen angeordnet werden. Das gereinigte Wasser wird über Mehrzweckrohrleitungen in die Vorfluter geleitet. Das unbelastete Wasser der Außengebiete wird über separate Gräben der Vorflut zugeführt. Die Einleitung (E 5) erfolgt in die Seitengräben des öFW (vgl. 3.3) in Richtung Sulzfeld und weiterführend an die Ortskanalisation (Mischwasser) Sulzfeld. Die Kosten für den Bau der Entwässerungseinrichtungen trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung der Entwässerungseinrichtungen obliegt <ul style="list-style-type: none"> • dem Freistaat Bayern entlang der St 2280 gemäß Art. 41 BayStrWG und • entlang des öFW und in der Ortskanalisation der Gemeinde Sulzfeld gem. Art. 54 Abs. 1 BayStrWG.

Teil 4: Entwässerung

Lfd. Nr.	Plan-Nr.	ca. Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
4.6	5.2/2 und 5.2/3	St 2280 Bau-km 1+255 bis Bau-km 2+050	Entwässerungsabschnitt E 6 Einleitstelle 6 Schmuckenbach	a) --- b) Freistaat Bayern	Das anfallende Wasser aus dem Entwässerungsabschnitt E 6 (Fahrbahn und Nebenflächen) wird über die Mulden und Gräben gefasst. Der Transport des Wassers erfolgt zusammen mit dem gesammelten Planumswasser über Mulden mit Huckepackleitung zu einem RRB (mit vorgeschaltetem Absetzbecken (Klärbecken)).(vgl. 4.14) Die Einleitung des gereinigten Wasser aus dem RKB / Regenrückhaltebecken 01 ins öffentliche Gewässer III.Ordnung - Schmuckenbach erfolgt auf der westlichen Seite der Trasse bei Bau-km 2+000 – Einleitstelle E 6. Die Kosten für den Bau der Entwässerungseinrichtungen trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung der Entwässerungseinrichtungen obliegt dem Freistaat Bayern gemäß Art. 41 BayStrWG.
4.7	5.2/3	St 2280 Bau-km 2+050 bis Bau-km 2+335 Linke Seite Bau-km 1+960 bis Bau-km 2+350 rechte Seite	Entwässerungsabschnitt E 7 Einleitstelle 7. Schmuckenbach	a) --- b) Freistaat Bayern	Im Entwässerungsabschnitt E 7.1 (Böschungen, Wirtschaftsweg westlich) wird das Oberflächenwasser breitflächig versickert. Das anfallende Wasser aus dem Entwässerungsabschnitt E 7.2 (Fahrbahn und Nebenflächen) wird über die östliche Dammfußmulde gefasst. Die Reinigung wird über die Versickerung durch mind. 20 cm Oberboden in der Mulde sichergestellt. Der Rückhalt des Wassers erfolgt in Mulden, in denen Schwellen angeordnet werden. Das gereinigte Wasser wird über Mehrzweckrohrleitungen in die Vorfluter geleitet. Die Einleitung ins öffentliche Gewässer III.Ordnung – Schmuckenbach erfolgt bei Bau-km 2+330 auf der östlichen Seite – Einleitstelle E 7. Die Kosten für den Bau der Entwässerungseinrichtungen trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung der Entwässerungseinrichtungen obliegt dem Freistaat Bayern gemäß Art. 41 BayStrWG.

Teil 4: Entwässerung

Lfd. Nr.	Plan-Nr.	ca. Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
4.8	5.2/3 und 5.2/4	St 2280 Bau-km 2+350 bis Bau-km 3+065 linke Seite Bau-km 2+350 bis Bau-km 3+030 rechte Seite	Entwässerungsabschnitt E 8 Einleitstelle 8 Schmuckenbach	a) --- b) Freistaat Bayern	<p>Das anfallende Wasser aus dem Entwässerungsabschnitt E 8 (Fahrbahn und Nebenflächen) wird über Mulden / Gräben gefasst. Die Reinigung wird über die Versickerung durch mind. 20 cm Oberboden in den Mulden / Gräben sichergestellt. Der Rückhalt des Wassers erfolgt in Mulden / Gräben, in denen Schwellen angeordnet werden. Das gereinigte Wasser wird über Mehrzweckrohrleitungen in den Vorfluter geleitet.</p> <p>Das unbelastete Oberflächenwasser der östlichen Böschung von Bau-km 2+350 bis 2+660 versickert breitflächig.</p> <p>Die Einleitung ins öffentliche Gewässer III.Ordnung – Schmuckenbach erfolgt bei Bau-km 2+850 oberstrom des BW 04 auf der östlichen Seite – Einleitstelle E 8.</p> <p>Das unbelastete Oberflächenwasser aus den westlich auf die Trasse zufließenden Außengebiet wird in den westlichen Graben entlang des öFW (vgl. 3.14) gefasst und wie bisher direkt an den Graben zur Barget abgegeben.</p> <p>Die Kosten für den Bau der Entwässerungseinrichtungen trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung der Entwässerungseinrichtungen obliegt dem Freistaat Bayern gemäß Art. 41 BayStrWG.</p>

Teil 4: Entwässerung

Lfd. Nr.	Plan-Nr.	ca. Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
4.9	5.2/4	St 2280 Bau-km 3+065 bis Bau-km 3+505 linke Seite Bau-km 3+030 bis Bau-km 3+590 rechte Seite E9.2 Bau-km 3+505 bis Bau-km 3+590 linke Seite E9.2	Entwässerungsabschnitt E 9 Einleitstelle 9.1 Graben zur Barget und Einleitstelle 9.2 nördlicher Straßengraben St 2282	a) --- b) Freistaat Bayern	<p>Das anfallende Wasser aus dem Entwässerungsabschnitt E 9.1 (Fahrbahn und Nebenflächen) wird über Mulden / Gräben gefasst. Die Reinigung wird über die Versickerung durch mind. 20 cm Oberboden in den Mulden / Gräben sichergestellt. Der Rückhalt des Wassers erfolgt in Mulden / Gräben, in denen Schwellen angeordnet werden. Das gereinigte Wasser wird über Mehrzweckrohrleitungen in den Vorfluter geleitet.</p> <p>Das Oberflächenwasser der östlichen Böschung und des öFW (E9.2) wird über Mulden / Gräben gefasst. Die Reinigung wird über die Versickerung durch mind. 10 cm Oberboden in den Mulden / Gräben sichergestellt. Der Rückhalt des Wassers erfolgt in Mulden / Gräben, in denen Schwellen angeordnet werden.</p> <p>Die Einleitung ins öffentliche Gewässer III.Ordnung – Graben zur Barget erfolgt bei Bau-km 3+450 auf der westlichen Seite – Einleitstelle E9.1. Für die östliche Seite erfolgt eine Einleitung in den nördlichen Straßengraben der St 2282 bei Bau-km 0+060 zur Barget - Einleitstelle E9.2.</p> <p>Das unbelastete Oberflächenwasser aus den westlich auf die Trasse zufließenden Außengebiet wird in den westlichen Graben entlang des öFW (vgl. 3.14) gefasst und wie bisher direkt an den Graben zur Barget abgegeben.</p> <p>Die Kosten für den Bau der Entwässerungseinrichtungen trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung der Entwässerungseinrichtungen obliegt dem Freistaat Bayern gemäß Art. 41 BayStrWG.</p>

Teil 4: Entwässerung

Lfd. Nr.	Plan-Nr.	ca. Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
4.10	5.2/4	St 2282 östlich Bau-km 0+010 bis Bau-km 0+040 E10.1 Bau-km 3+620 Kreisverkehr E10.2	Entwässerungsabschnitt E 10 Einleitstelle 10.1 nördlicher Straßengraben St 2282 und 10.2 neuer Graben zur Barget	a) Freistaat Bayern b) Freistaat Bayern	<p>Das anfallende Wasser aus dem Entwässerungsabschnitt E 10.1 (Fahrbahn und Nebenflächen) wird über Mulden gefasst. Die Reinigung wird über die Versickerung durch mind. 20 cm Oberboden in den Mulden sichergestellt. Der Rückhalt des Wassers erfolgt in Mulden, in denen Schwellen angeordnet werden. Das gereinigte Wasser wird über Mehrzweckrohrleitungen in den Vorfluter geleitet.</p> <p>Die Einleitung in den Straßengraben der St 2282 mit Weiterleitung zur Barget erfolgt bei Bau-km 0+060 auf der nordöstlichen Seite – Einleitstelle E10.1.</p> <p>Das Straßenoberflächenwasser aus dem Entwässerungsabschnitt E 10.2 (Kreisverkehr) wird über Straßenabläufe gefasst und über eine Sammelleitung der nordöstlichen Retentionssickermulde zugeführt, dort gereinigt und dann über einen neuen Graben zur Barget abgeschlagen. Die Einleitung in den neuen Graben zur Barget erfolgt bei Bau-km 3+680 auf der nordöstlichen Seite – Einleitstelle E10.2.</p> <p>Die Planumsentwässerung des Kreisverkehrs und die Entwässerung der Nebenflächen (Radweg und Mulden) erfolgt über die südöstliche Retentionssickermulde mit Anschluss an den Straßengraben der St 2282 zur Barget.</p> <p>Die Kosten für den Bau der Entwässerungseinrichtungen trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung der Entwässerungseinrichtungen obliegt dem Freistaat Bayern gemäß Art. 41 BayStrWG.</p>

Teil 4: Entwässerung

Lfd. Nr.	Plan-Nr.	ca. Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
4.11	5.2/4	St 2282 westlich Bau-km 0+010 bis Bau-km 0+060 E11.1 Bau-km 0+060 bis Bau-km 0+610 E11.2	Entwässerungsabschnitt E 11 Einleitstelle 11 neuer Graben zur Barget	a) Freistaat Bayern b) Freistaat Bayern	Das anfallende Wasser aus dem Entwässerungsabschnitt E 11.1 (Fahrbahn und Nebenflächen) wird über Mulden / Gräben gefasst. Die Reinigung wird über die Versickerung durch mind. 20 cm Oberboden in den Mulden / Gräben sichergestellt. Der Rückhalt des Wassers erfolgt in Mulden / Gräben, in denen Schwellen angeordnet werden. Das gereinigte Wasser wird über Mehrzweckrohrleitungen in den Vorfluter geleitet. Die Einleitung erfolgt in den neuen Graben zur Barget auf der nördlichen Seite der St 2282 – Einleitstelle E11. Das anfallende Wasser aus dem Entwässerungsabschnitt E 11.2 (Fahrbahn, Nebenflächen und Außengebiet) wird über Mulden / Gräben gefasst. Die Reinigung wird über die Versickerung durch mind. 20 cm Oberboden in einer neu herzustellenden Retentionssickermulde sichergestellt. Das gereinigte Wasser wird über Mehrzweckrohrleitungen in den Vorfluter geleitet. Die Einleitung erfolgt in den neuen Graben zur Barget auf der nördlichen Seite der St 2282 – Einleitstelle E11. Die Kosten für den Bau der Entwässerungseinrichtungen trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung der Entwässerungseinrichtungen obliegt dem Freistaat Bayern gemäß Art. 41 BayStrWG.

Teil 4: Entwässerung

Lfd. Nr.	Plan-Nr.	ca. Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
4.12	5.2/4	Außeneinzugsgebiet Bau-km 3+550 bis Bau-km 3+590	Entwässerungsabschnitt E 12	a) --- b) Gemeinde Sulzfeld gem. Art. 54 Abs. 1 BayStrWG	Das bisher auf die Barget und ihre Seitengräben direkt zufließende Außeneinzugsgebiet von 0,67 ha entwässert zukünftig über einen westlich der Trasse des öFW verlaufenden Graben mit direktem Anschluss an den Graben zur Barget – Einleitstell E 12. Die Kosten für den Bau der Entwässerungseinrichtungen trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung der Entwässerungseinrichtungen obliegt der Gemeinde Sulzfeld gemäß Art. 54 Abs. 1 BayStrWG.
4.13	5.2/4	Anpassung an Bestand St 2280 Richtung Großseibstadt Bau-km 3+650 bis Bau-km 3+740	Entwässerungsabschnitt E 13 Provisorische Anpassung an Bestand bis zur Umsetzung der OU Kleinbardorf	a) Freistaat Bayern b) Freistaat Bayern	Das anfallende Wasser aus dem Entwässerungsabschnitt E 13 (Fahrbahn und Nebenflächen) wird über die östlichen Mulden / Gräben gefasst und wie bisher an den Straßengraben mit Einleitung in den Graben zur Barget abgegeben. Für diesen Abschnitt wird auf eine weitere Reinigung verzichtet und eine endgültige Lösung erst mit dem Bau der OU Kleinbardorf umgesetzt. Die Einleitung erfolgt in den bestehenden Graben zur Barget entlang der Wegeparzelle öFW Fl.Nr. 220 – Einleitstelle E 13. Das auf die Trasse zufließende Außengebietswasser wird mit der westlich des öFW geführten Mulde direkt an den Graben zur Barget abgegeben. Die Kosten für die Anpassung der Entwässerungseinrichtungen trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung der Entwässerungseinrichtungen obliegt dem Freistaat Bayern gemäß Art. 41 BayStrWG.

Teil 4: Entwässerung

Lfd. Nr.	Plan-Nr.	ca. Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
4.14	5.2/3	Bau-km 1+950 bis Bau-km 2+040 (westlich)	Rückhalteanlage RKB/ RRB 01	a) ---- b) Freistaat Bayern	Das anfallende Oberflächenwasser aus dem Entwässerungsabschnitt E 6 (vgl. 4.6) wird in die geplante Regenrückhalteanlage geleitet. Das RKB/ RRB 01 wird als Erdbecken hergestellt. Es besteht aus einem Absetzbecken und einem nachgeschalteten Rückhaltebecken. Rückhaltung: Speichervolumen $V = 315 \text{ m}^3$ Der Drosselabfluss sowie ein möglicher Notüberlauf erfolgen direkt in das Gewässer III. Ordnung Schmuckenbach. Zu Wartungszwecken erhält die Anlage eine Zufahrt vom angrenzenden öFW aus (vgl. 3.9). Die Anlage wird eingezäunt. Die Kosten für den Bau der Anlage trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung der Anlage obliegt dem Freistaat Bayern gemäß Art. 41 Nr. 1 BayStrWG.
4.15	5.2/1	Bau-km 0+507	Merzelbach Durchlass 01	a) ---- b) Freistaat Bayern	Durch den Neubau der St 2280 wird der von südwestlicher Richtung auf die Trasse zufließende Merzelbach bei Bau-km 0+507 wird er mit einem Rahmendurchlass LW= 1,99 m und LH=1m unterführt. Durch den gewählten Querschnitt ist die Durchgängigkeit für Kleintiere gewährleistet. Die Länge des Durchlasses beträgt 51 m. Die Kosten für den Bau des Durchlasses trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt dem Freistaat Bayern gemäß Art. 41 Nr. 1 BayStrWG.

Teil 4: Entwässerung

Lfd. Nr.	Plan-Nr.	ca. Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
4.16	5.2/3	Bau-km 2+080	Schmuckenbach Durchlass 02	a) ---- b) Gemeinde Sulzfeld gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	Durch den Neubau der St 2280 wird der von südwestlicher Richtung auf die Trasse zufließende Schmuckenbach verlagert und bei Bau-km 2+075 mit einem Rahmendurchlass LW= 1,99 m und LH=1m unter dem öFW (vgl. 3.9) unterführt. Durch den gewählten Querschnitt ist die Durchgängigkeit für Kleintiere gewährleistet. Die Länge des Durchlasses beträgt 17 m. Die Kosten für den Bau des Durchlasses trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt dem Baulastträger des öFW der Gemeinde Sulzfeld gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG
4.17	5.2/3	Bau-km 2+335	Schmuckenbach Durchlass 03	a) ---- b) Gemeinde Sulzfeld gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	Durch den Neubau der St 2280 wird der von südwestlicher Richtung auf die Trasse zufließende Schmuckenbach verlagert. Bei Bau-km 2+330 wird er mit einem Rahmendurchlass LW= 1,99 m und LH=1m unter dem öFW (vgl. 3.13) unterführt. Durch den gewählten Querschnitt ist die Durchgängigkeit für Kleintiere gewährleistet. Die Länge des Durchlasses beträgt 19 m. Die Kosten für den Bau des Durchlasses trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt dem Baulastträger des öFW der Gemeinde Sulzfeld gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG
4.18	5.2/4	Bau-km 3+455	Graben zur Barget Durchlass 04	a) ---- b) Freistaat Bayern	Durch den Neubau der St 2280 wird der von westlicher Richtung auf die Trasse zufließende Graben zur Barget bei Bau-km 2+455 wird er mit einem Rahmendurchlass LW= 1,99 m und LH=1m unterführt. Durch den gewählten Querschnitt ist die Durchgängigkeit für Kleintiere gewährleistet. Die Länge des Durchlasses beträgt 55 m. Die Kosten für den Bau des Durchlasses trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt dem Freistaat Bayern gemäß Art. 41 Nr. 1 BayStrWG.

Teil 5: Zufahrten, Zugänge, Einfriedungen, Parkplätze und sonstige Bauwerke

Lfd. Nr.	Plan-Nr.	ca. Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
5.1	5.2/4	Bau-km 3+630 Bestand li. Seite Bau-km 3+640 neuer Standort linke Seite	Denkmal	a) Gemeinde Sulzfeld b) Gemeinde Sulzfeld	Durch den Neubau der St 2280 wird das sich im Bereich des geplanten Kreisverkehrs befindende Denkmal abgebaut, gesichert und bei Bau-km 3+640 in der Fläche zwischen Kreisverkehr und neuem öFW Anschluss neu aufgebaut. Dabei ist zwischen Fahrbahnrand und Gefahrenstelle (Festes Hindernis) ein Sicherheitsabstand von mindestens 7,50 m nach RPS einzuhalten. Die Kosten für den Rückbau, die Sicherung und den Neuaufbau des Denkmals trägt der Freistaat Bayern. Eigentümer der Fläche zwischen Kreisverkehr und dem neuem öFW soll die Gemeinde Sulzfeld werden. Die Unterhaltung des Denkmals obliegt der Gemeinde Sulzfeld. Dieselbe Fläche wird bei 3.28 Rastplatz beschrieben.

Teil 7: Versorgungsträger

Lfd. Nr.	Plan-Nr.	ca. Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
7.1	5.2/2	Bau-km 0+845 im öFW	Fernmeldeleitung (Glasfaser und Cu-Kabel)	a) Deutsche Telekom AG b) wie a)	Im Ausbaubereich befinden sich eine querende Telekomleitung - bei 0+845 im Zuge der Wegeparzelle 557 Die bestehende Leitungsanlage im öFW ist zu sichern und gegebenenfalls dem Ausbau anzupassen. Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG).
7.2	5.2/4	Bau-km 3+600 entlang St2282	Fernmeldeleitung	a) Deutsche Telekom AG b) wie a)	Im Ausbaubereich befinden sich eine querende Telekomleitung - bei 3+600 entlang der St 2282. Die Leitung entlang der St 2282 ist offen gelassen/ stillgelegt und das Kabel kann bei der Baumaßnahme rückgebaut werden. Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG).
7.3	5.2/2	Bau-km 1+070	Stromleitung (20KV-Freileitung)	a) Bayernwerk AG b) wie a)	Bei 1+070 wird durch die Baumaßnahme eine bestehende 20KV Freistromleitung der Bayernwerk AG berührt. Die Maststandorte werden durch die OU Sulzfeld überbaut und in Abstimmung mit dem Versorgungsträger soll von Sandhof bis Anbindung Gewerbegebiet Hochkreuz die 20KV-Leitung erdverkabelt werden. Die neue Trasse für die 20KV-Leitung orientiert sich möglichst an öFW-Parzellen. Die Kostentragung richtet sich nach dem bestehenden Rahmenvertrag. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.

Teil 7: Versorgungsträger

Lfd. Nr.	Plan-Nr.	ca. Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
7.4	5.2/4	Bau-km 3+070 Bau.km 3+350	Stromleitung (20KV-Freileitung)	a) Bayernwerk AG b) wie a)	Bei 3+070 und 3+350 wird durch die Baumaßnahme je eine bestehende 20KV Freistromleitung der Bayernwerk AG berührt. Bei 3+070 werden Maststandorte durch die OU Sulzfeld überbaut und es müssen neue Masten gesetzt werden. Bei 3+350 wird durch die Dammlage der OU Sulzfeld der Sicherheitsabstand unter der Leitung unterschritten und die Leitung muss beidseitig mit neuen Masten angehoben werden. Die Kostentragung richtet sich nach dem bestehenden Rahmenvertrag. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.
7.5	5.2/2	Bau-km 1+170 bis	Trinkwasserleitung (250 AZ-Leitung)	a) Wasserzweckverband Mitte der Gruppe Bad Königshofen b) wie a)	Bei 1+170 wird durch die Baumaßnahme eine bestehende Trinkwasserleitung des Wasserzweckverbands Mitte der Gruppe Bad Königshofen berührt. Die bestehende Leitungsanlage ist dem Ausbau anzupassen. (Tieferlegung im Schutzrohr). Die Kostentragung richtet sich nach Entschädigungsrecht. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.
7.6	5.2/1	Bau-km 0+530	Drainageleitung	a) Eigentümer der jeweiligen Flurstücke b) wie a)	Bei Bau- km 0+530 werden bestehende Drainageleitungen überbaut. Die Leitungen sind entlang des Böschungsverlaufes neu zu fassen und an den Merzelbach abzuschlagen. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung obliegt dem jeweiligen Eigentümer.

Teil 7: Versorgungsträger

Lfd. Nr.	Plan-Nr.	ca. Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
7.7	5.2/4	Bau-km 2+880, Bau-km 3+290 bis Bau-km 3+350	Drainageleitung	a) Eigentümer der jeweiligen Flurstücke b) wie a)	Bei Bau- km 2+880 sowie bei Bau-km 3+290 bis Bau-km 3+350 werden bestehende Drainageleitungen überbaut. Die Leitungen sind entlang des Böschungverlaufes neu zu fassen und an den Graben entlang des westlichen öFW abzuschlagen. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung obliegt dem jeweiligen Eigentümer.
7.8	5.2/4	Bau-km 3+595	Drainageleitung	a) Eigentümer der jeweiligen Flurstücke b) wie a)	Bei Bau- km 3+595 wird eine bestehende Drainageleitung überbaut (Anfangshaltung). Die Leitung entfällt in Baubereich. Der Rest der Leitung bis zum Vorfluter bleibt bestehen. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung obliegt dem jeweiligen Eigentümer.

Teil 8: Landschaftspflege

Lfd. Nr.	Plan-Nr.	ca. Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
8.1	5.2/2, 5.2/3	Bau-km 1+140 bis Bau-km 1+813	Wildschutzzaun	a) - b) Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung - gem. Art. 41 S. 1 Nr. 1 BayStrWG	Entlang der Trasse wird in den Bereichen mit häufigen Wildwechsel beidseitig ein Wildschutzzaun angeordnet. Die nähere Beschreibung ist in Unterlage 9 enthalten. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern gemäß Art. 41 Nr. 1 BayStrWG.
8.2	5.2/3	Bau-km 1+685 bis Bau-km 2+005 links Bau-km 1+813 bis Bau-km 2+005 rechts	Irritationsschutzzaun I 01	a) - b) Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung - gem. Art. 41 S. 1 Nr. 1 BayStrWG	Im Zuge des großen Einschnittes mit Übergang in den Damm entlang des Waldgebietes Schmuckenhauk und über das Bauwerk 02 Fledermausquerung (vgl. 2.2) hinaus werden Leitstrukturen und Überflughilfen angeordnet. Die nähere Beschreibung ist in der Unterlage 9 enthalten. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern gemäß Art. 41 Nr. 1 BayStrWG..
8.3	5.2/3	Bau-km 2+310 bis Bau-km 2+350 beidseitig	Irritationsschutzzaun I 02	a) - b) Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung - gem. Art. 41 S. 1 Nr. 1 BayStrWG	Im Zuge des Bauwerks 03 mit Übergang in den Damm hinaus werden Leitstrukturen und Überflughilfen angeordnet. Die nähere Beschreibung ist in der Unterlage 9 enthalten. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern gemäß Art. 41 Nr. 1 BayStrWG..